



Treuhand-Personalstiftung, Vaduz

Statuten

Ausgabe 2007

Die Unterzeichneten

Personalstiftung des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz,

und

Privatbank Personalstiftung, Vaduz,

errichten hiermit unter dem Namen

Treuhand-Personalstiftung

mit Sitz in Vaduz, eine Betriebs- und Fürsorgestiftung mit Rechtspersönlichkeit, im Sinne der Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes und geben dieser Stiftung folgende

Statuten

Art. 1

1. Die Stiftung ist errichtet unter dem Namen

Treuhand-Personalstiftung

und hat eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Der Sitz der Stiftung ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.
3. Alle Rechtsverhältnisse, die durch Errichtung und Bestand der Stiftung begründet werden, unterliegen dem für den Sitz der Stiftung geltenden Recht. Die Stiftung hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem für ihren Sitz zuständigen Gericht.
4. Die Stiftung ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Art. 2 Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Errichtung, Erhaltung und Führung von Vorsorgekassen zum Schutz und zur Sicherung der Mitarbeiter der Firmen, nämlich

des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz,

und

der Verwaltungs- und Privat-Bank AG, Vaduz,

sowie ihrer Angehörigen, vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, durch die Anlage, Verwaltung und Äufnung des Stiftungsfonds und Stiftungsvermögens.
2. Die Stiftung ist eine Vorsorgeeinrichtung und erfüllt in jedem Fall mindestens die Bestimmungen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge.
3. Die Stiftung kann auch mit Versicherungsunternehmen zweckmässige und entsprechende Versicherungs- bzw. Rückversicherungsverträge abschliessen.

4. Auf Antrag einer Firma und mit Zustimmung des Stiftungsrates können im Rahmen des Stiftungszweckes weitere Personen aufgenommen oder eng verbundene Firmen ausgeschlossen werden; dies gemäss besonderem Vertrag.
5. Für die Durchführung des Stiftungszweckes sind die Reglemente bestimmend.

Art. 3 Stiftungsfonds und Stiftungsvermögen

1. Die Stifterfirmen widmen der Stiftung einen Fonds in der Höhe von CHF 1'000'000.00, der zu gleichen Teilen erbracht wird.
2. Das Stiftungsvermögen wird gebildet durch den Stiftungsfonds und die Beitragsleistungen der Firmen, der Mitglieder der Vorsorgekassen gemäss den Reglementen sowie durch weitere freiwillige Zuwendungen der Firmen oder Dritter.
3. Das Stiftungsvermögen ist so anzulegen, dass Sicherheit und Rendite gewährleistet, das Anlagerisiko angemessen verteilt und die notwendigen flüssigen Mittel verfügbar sind.
4. Für die Erfüllung des Stiftungszweckes und anderer Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 4 Dauer

1. Die Dauer der Stiftung ist nicht begrenzt.
2. Die Stiftung besteht grundsätzlich so lange, als die Firmen und ihre Mitarbeiter Leistungen an die Stiftung erbringen, bzw. erhalten.
3. Die Stiftung ist aufzulösen
 - wenn der Stiftungszweck erfüllt ist,
 - wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich ist.

Falls aus gesetzlichen Gründen die Stiftung nicht weitergeführt werden kann, ist eine geeignete Einrichtung zu schaffen, die den gleichen Zweck erfüllt.

4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 11 dieser Statuten.

Art. 5 Organ

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Art. 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das Organ der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus je 2 Mitgliedern, die durch den Treuhänderrat bzw. Verwaltungsrat der beiden Firmen, gemäss Art. 2, gewählt werden und je 2 aktiven Mitgliedern

der beiden Firmen, die durch die Aktivversicherten der angeschlossenen Firmen gewählt werden.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neue Mitglied in die noch nicht abgelaufene Amtsperiode seines Vorgängers ein.

3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus der Mitte der Vertreter der Firmen, für die Dauer von 3 Jahren, den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die wieder wählbar sind.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

4. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen oder auch dann, wenn 10 aktive Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, eine Stiftungsratssitzung verlangen.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten eine Woche vor der Sitzung, unter Angabe von Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie der Tagesordnung.

In dringenden Fällen kann der Stiftungsrat durch den Präsidenten auch ohne Einhaltung der Einberufungsfrist zu einer Sitzung geladen werden. In diesem Falle kann der Stiftungsrat rechtsgültig verhandeln und beschliessen, sofern er vollzählig ist und ein Einspruch nicht erhoben wird.

5. Den Vorsitz in den Stiftungsratssitzungen führt der Präsident des Stiftungsrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter mindestens 2 Vertreter der Mitarbeiter und mindestens 2 Vertreter der Firmen. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jedes Mitglied hat in der Sitzung des Stiftungsrates eine Stimme; Stimmvertretung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates mittels schriftlicher unbeschränkter Vollmacht ist zulässig.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden. Diese erfordern Einstimmigkeit.

6. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem vom Stiftungsrat bezeichneten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 7 Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten sowie gegenüber den Mitgliedern der Vorsorgekassen,
2. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwaltung der Vorsorgekassen,
3. Entscheidung über allfällige Einschränkung des Versicherungsschutzes, unter Beachtung der gesetzlichen Ansprüche,

4. Festsetzung der Leistungen der Vorsorgekassen und des Zinssatzes für die Verzinsung der Mitgliederguthaben,
5. Festsetzung des höchstversicherbaren Verdienstes, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Firmen,
6. Aufstellung der Jahresrechnung der Stiftung, deren Bekanntgabe an die Mitglieder der Vorsorgekassen, an die Firmen und an die Arbeitgeber der vertraglich versicherten Mitglieder,
7. Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle,
8. Abschluss der erforderlichen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsverträge,
9. Festlegung der Zeichnungsberechtigung und der Zeichnungsart,
10. Anordnung versicherungstechnischer Überprüfungen,
11. Beschluss und Durchführung von Statutenänderungen,
12. Beschluss und Durchführung von Reglementsänderungen,
13. Beratung von Anträgen von mindestens 10 aktiven Mitgliedern und die Beschlussfassung darüber,
14. Wahl der Revisionsstelle,
15. der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung oder besondere Aufgaben an ein oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrates oder an Dritte übertragen.

Art. 8 Revisionsstelle

1. Der Stiftungsrat wählt alljährlich eine Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres.
2. Die Revisionsstelle muss eine von den Firmen und der Stiftung unabhängige Gesellschaft sein, die von der gesetzlich bestimmten Aufsicht zugelassen ist.
3. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung, die Jahresrechnung und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Darüber erstattet sie Bericht an den Stiftungsrat.
4. Die Revisionsstelle kann, soweit sie das als angezeigt erachtet, jederzeit eine versicherungstechnische Prüfung verlangen.

Art. 9 Versicherungstechnische Überprüfung

1. Die versicherungstechnische Lage ist alle drei Jahre durch einen von der gesetzlichen Aufsicht anerkannten Pensionsversicherungsexperten zu überprüfen. Erweiterung oder Einschränkung der Rechte oder Pflichten der Versicherten können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur auf Grund des Gutachtens des Versicherungsmathematikers vorgenommen werden, unter entsprechender Anpassung der Reglemente, sofern dies notwendig ist.

2. Alle Fragen, die die versicherungstechnische Lage der Stiftung berühren, sind durch einen fachlich ausgewiesenen Experten, wie Versicherungsmathematiker, zu begutachten.

Art. 10 Statutenänderung

Änderung der Statuten bezüglich des Zweckes und bezüglich der Absicht und des Sinnes der Stiftung, die zur Errichtung und Führung der Vorsorgekassen geführt haben, können nicht vorgenommen werden.

Art. 11 Auflösung und Liquidation

1. Werden eine oder beide Firmen ohne Übergang auf einen Rechtsnachfolger aufgelöst, so sollen die Mittel der Stiftung dazu verwendet werden, den in jenem Zeitpunkt in der oder den Firmen tätigen Mitarbeitern nach Möglichkeit den bisher durch die Stiftung gewährten Schutz zu erhalten, sei es durch Verwendung der Stiftungsmittel zum Einkauf in andere Versicherungseinrichtungen, sei es auf eine andere geeignete Weise; jedoch ist jede direkte Verteilung von Stiftungsvermögen ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Reglemente.
2. Eine eventuelle Auflösung und Liquidation der Stiftung bedingt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 12 Bekanntmachungen

Allfällige Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen schriftlich an die Mitglieder der Vorsorgekassen oder durch Publikation in den Landeszeitungen.

Art. 13 Rechnungswesen

1. Die Buchhaltung der Stiftung ist so einzurichten und zu führen, dass sich die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung, unter Beachtung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen, einwandfrei und klar ermitteln lässt.
2. Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres ist eine Bilanz und eine Betriebsrechnung aufzustellen.

Art. 14 Aufsicht

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften untersteht die Stiftung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde.

Art. 15 Reglemente

Die Reglemente der Stiftung bilden integrierenden Bestandteil dieser Stiftungsurkunde.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Stiftung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1968 in Kraft.

Vaduz, den 18. Dezember 1970

Die Stifterfirmen:

Personalstiftung des
Allgemeinen Treuunternehmens

Privatbank Personalstiftung

Vaduz, den 1. Oktober 1981
den 1. Juli 1991
den 1. April 2004
den 2. November 2006

Der Stiftungsrat der
Treuhand-Personalstiftung



KONFORMITÄTSBEGLAUBIGUNG
Es wird amtlich bescheinigt, dass diese
Statuten den Inhalt der ursprünglichen
Statuten unter Berücksichtigung
sämtlicher dem Amt bekannten Änderungen
wörtlich wiedergeben.

Vaduz, den 19. Dez. 2006



